



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Oktober 2017
(OR. en)

13196/17

DAPIX 329
CRIMORG 167
ENFOPOL 452
ENFOCUSTOM 217
JAI 902

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 12. Oktober 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11267/1/17 REV 1

Betr.: SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates

- Bewertung Portugals hinsichtlich des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten
- Schlussfolgerungen des Rates (12. Oktober 2017)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates – Bewertung Portugals hinsichtlich des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten, die der Rat auf seiner 3564. Tagung vom 12. Oktober 2017 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen
des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates**

**Bewertung Portugals hinsichtlich des automatisierten Austauschs von
Fahrzeugregisterdaten**

1. Nach Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates darf die in dem genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten erst beginnen, wenn die Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses in das innerstaatliche Recht des an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaats umgesetzt worden sind. Der Rat stellt durch einstimmigen Beschluss fest, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten, für die die in dem oben genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten bereits nach dem "Prümer Vertrag" (2005) begonnen hat.
2. Gemäß Artikel 20 des Beschlusses 2008/616/JI stützt sich die Prüfung, ob die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist, auf einen Bewertungsbericht, dem ein Fragebogen zugrunde liegt. Im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenaustausch gemäß Kapitel 2 des Beschlusses 2008/615/JI muss sich der Bewertungsbericht außerdem auf einen Bewertungsbesuch und einen Testlauf stützen.
3. Nach Kapitel 4 Nummer 1.1 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI betrifft der von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe erstellte Fragebogen jede Art von automatisiertem Datenaustausch und ist der Fragebogen von einem Mitgliedstaat zu beantworten, sobald dieser davon ausgeht, dass er die Voraussetzungen für einen Austausch von Daten der jeweiligen Kategorie erfüllt.

4. **Portugal** hat den Fragebogen zum Datenschutz und den Fragebogen zum Austausch von Fahrzeugregisterdaten ausgefüllt. **Portugal** hat mit den **Niederlanden** einen erfolgreichen Testlauf durchgeführt. Es wurde ein Bewertungsbesuch in **Portugal** durchgeführt, und das **niederländisch-spanisch-slowakische** Bewertungsteam hat einen Bericht erarbeitet und ihn der zuständigen Ratsarbeitsgruppe zugeleitet (Dok. 11262/17 DAPIX 262 CRIMORG 136 ENFOPOL 360 ENFOCUSTOM 173 JAI 691).
5. Dem Rat wurde ein Gesamtbewertungsbericht mit einer Zusammenfassung aller Ergebnisse des Fragebogens, des Bewertungsbesuchs und des Testlaufs zum Austausch von Fahrzeugregisterdaten vorgelegt (Dok. 11263/17 DAPIX 263 CRIMORG 137 ENFOPOL 361 ENFOCUSTOM 174 JAI 692).
6. In der Sitzung der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) vom **2. Oktober 2017** wurde bestätigt, dass die an den Beschluss 2008/615/JI gebundenen einzelnen Mitgliedstaaten sich darüber einig sind, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, sodass der Rat feststellen kann, dass **Portugal** für die Zwecke des automatisierten Datenaustauschs in Bezug auf Fahrzeugregisterdaten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
7. Daher stellt der Rat abschließend fest, dass **Portugal** für die Zwecke des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
